

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3)]

57/220. Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen und der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, mit denen alle Fälle der Geiselnahme verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

¹ Resolution 217 A (III).

² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Formen und Ausprägungen begangen werden, unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugenommen haben,

dazu aufrufend, die Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;

3. *verlangt*, dass alle Geiseln unverzüglich und ohne jegliche Vorbedingungen freigelassen werden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.